



## Führerscheinprüfung bei Leseschwierigkeiten

### § 3 Abs 6 Fahrprüfungsverordnung

Die Behörde hat einer Person mit **Verständnis- oder Leseschwierigkeiten** auf deren Antrag die mündliche Ablegung der Prüfung zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch ein **psychologisches Gutachten** nachweist, dass er nicht lesen oder gelesenen Texte nicht verstehen kann. Der Landeshauptmann hat hierbei einen Fahrprüfer beizustellen, der mit dem Kandidaten die für die Prüfung **vorgegebenen Fragen am Bildschirm mündlich durchgeht** und erforderlichenfalls die Eingaben für den Kandidaten vornimmt. Die **Prüfungszeit** ist für diese Form der Prüfung entsprechend **zu verlängern**. Der Kandidat hat die zusätzlichen Kosten dieses Fahrprüfers gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 zu ersetzen.

### Weg zum Gutachten

- ✓ Anmeldung telefonisch oder per Mail
- ✓ Untersuchungstermin innerhalb von 14 Tagen möglich
- ✓ Ca.1-stündige Untersuchung
- ✓ Gutachtenerstellung innerhalb eines Tages
- ✓ Erklärung der Ergebnisse
- ✓ Auskunft hinsichtlich des weiteren Behördenganges
- ✓ Kosten belaufen sich auf 150 €

### re-mobil

Unser Institut unterstützt bei der **Erlangung, Wiederherstellung und Verbesserung** der **Fahreignung** bei **neurologischen Störungen** und **anderen Behinderungen**.

Rathausplatz 4 (5. Stock.), Dornbirn, Office am Rathausplatz (ehemals Ulmerhochhaus)

**Unverbindliche Auskünfte u. Infos:** ✉ [office@remobil.at](mailto:office@remobil.at) oder ☎ 0664/88433029

🌐 [www.remobil.at](http://www.remobil.at), Fax 05572 403039